



Gemeinde Ormalingen

Gemeindeverwaltung
Tel. 061 985 82 82
Fax. 061 985 82 83
E-Mail: info@ormalingen.ch

Praxisblatt Definition «Stützmauern und Einfriedungen»

Dieses Praxisblatt soll Klarheit über die Definitionen schaffen. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

Definitionen

Stützmauern: Sind Bauwerke, die dazu dienen, Böschungen oder Geländeunterschiede zu sichern und zu stabilisieren. Diese können aus Beton, Natursteinen, Steinkörbe, Holz, etc. sein.

Einfriedungen: Sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschliessen und nach außen abzuschirmen. Dazu gehören Sichtschutzwände, Zäune, Hecken, Gräben, etc.

Gesetzliche

Grundlagen: §92, 120e, Raumplanungs- und Baugesetz http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/400
§92c, 94f, Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/400.11
Art. 19, Zonenreglement Siedlung Ormalingen

Bis zu einer Höhe von 1.20m

Bis zu dieser Höhe sind alle Stützmauern und Einfriedungen bewilligungsfrei.

Sie dürfen direkt an die Grenze erstellt werden.

Mit der schriftlichen Zustimmung der Nachbarschaft dürfen diese auch halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

Höher als 1.20m, jedoch bis 2.50m

Die Gemeinde Ormalingen schreibt mit diesem Praxisblatt grundsätzlich keine Bewilligungspflicht für Stützmauern und Einfriedungen vor, welche zwischen zwei Nachbargrundstücke gestellt werden, sofern diese nicht höher als 2.50m sind.

Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen Stützmauern, welche höher sind als 1.20m, um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

Höher als 2.50m

Für Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 2.50m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

Dies bedingt ein kantonales Baugesuch.

Grundsätzlich gilt:

- Bewilligungspflichtig sind Stützmauern und Einfriedungen an Verkehrsanlagen mit Zustimmung des Strasseneigentümers, im Dorfkern und ausserhalb der Bauzonen.
- Grenzabstände zwischen Nachbargrundstücken müssen auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden.
- Die Höhe der Stützmauer und Einfriedung wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
- Für Grünhecken und Bäume gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Seite 2).

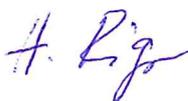
Grünhecken und Bäume

Gemäss § 130, 131, 133, 134 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/211/versions/988

- Sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen (auch ausserhalb der Bauzonen).
- Die Abstandsvorschriften sind im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches geregelt. Ausnahmen dieser Vorschriften bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.
- Grünhecken dürfen ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.
- Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
- Grosse Zierbäume, Obstbäume und einzelne Waldbäume dürfen in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze gepflanzt werden.
- Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte.
- Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.
- Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

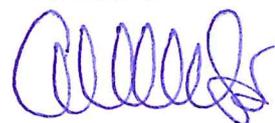
Gemeinderat Ormalingen

Präsident



Henri Rigo

Verwalterin



Corinne Heuberger